

Standeskommissionsbeschluss zum Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (StKB SpG)

vom 26. Mai 2008

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 5 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (SpG) vom 27. April 2008,

beschliesst:

Art. 1

¹Das Gesuch für eine Bewilligung im Sinne von Art. 8 ff. SpG ist bei Spielautomaten spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme und bei Neu- oder Wiedereröffnung eines Spiellokals spätestens ein Monat vor Betriebsbeginn beim Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (nachfolgend Departement genannt) mit den notwendigen Unterlagen einzureichen.

Bewilligungsverfahren

²Der Austausch von Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielautomaten ist meldepflichtig.

Art. 2

Zur Frage des Standortes von neuen Spiellokalen holt das Departement die Stellungnahme des betreffenden Bezirks ein.

Standort neuer Spiellokale

Art. 3

Bei Geschicklichkeitsspielautomaten beträgt der maximale Einsatz pro Spiel Fr. 2.--.

Maximaleinsatz

Art. 4

Die Spiellokale dürfen von 10.00 Uhr bis zur ordentlichen Polizeistunde geöffnet sein; an hohen Feiertagen sind sie geschlossen zu halten.

Öffnungszeiten der Spiellokale

Art. 5

¹Der Betriebsleiter* ist für die Aufsicht verantwortlich.

Aufsicht

²Der Betriebsleiter ist verpflichtet, gegen Personen, von denen er aufgrund eigener Wahrnehmung oder aufgrund von Meldungen Dritter weiss oder annehmen muss, dass sie überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, eine Spielsperre zu verhängen; bei Spiellokalen ist solchen Personen der Zutritt zu verbieten.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 6

Abgaben

¹Das Departement stellt jeweils vor Jahresende für das folgende Jahr Rechnung.

²Erfolgt die Inbetriebnahme eines Automaten während des Jahres, wird innert eines Monats pro rata Rechnung gestellt. Bei Ausserbetriebsetzungen von Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielautomaten ist für die Pro-rata-Rückerstattung der Zeitpunkt der schriftlichen Meldung an das Sekretariat des Departementes massgebend. Die gleiche Regelung gilt für Spiellokale.

Art. 7

Aufhebung bisheriger Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Ständekommissionsbeschlusses wird der Ständekommissionsbeschluss betreffend Spielautomaten und Spiellokale vom 23. April 1979 aufgehoben.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Ständekommission in Kraft.